

vollendet, daß von den Montanrechten nur noch der Schlagschatz und der Kupferzoll ausstanden, dies aber auch im Forst, weil sich das Reich beide Abgaben mit Rücksicht auf die oben¹⁾ erwähnten Renten („Vogteigelder“) vorbehalten hatte. Selbst nach Preisgabe des Zehnten an die Gornische legten sich die Herzöge wenigstens theoretisch, in ihrer Eigenschaft als Lehnsherren ein oberstes Recht über den Rammelsberg bei; Beweis dessen, daß sie 1355 den Bergleuten daselbst ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigten.²⁾

Wenn man aber für solche Konsolidierung der braunschweigischen Hoheit im Laufe des 13. Jahrhunderts zumeist ein Zeugnis in der B.O. von 1271 zu finden meint, so scheint mir dies ein Irrtum. Denn sie zeigt nicht nur ein Mitbestimmungsrecht anderer, so daß von einem „Erlassen“ der Bergordnung schwerlich die Rede sein kann, es ist vor allem, wie zuletzt Bornhardt mit Recht hervorgehoben hat, darauf hinzuweisen, daß sich eine Reihe von Bestimmungen mit den Rammelsberger Verhältnissen gar nicht verträgt, daß alles auf den Berg- und Hüttenbetrieb „im Walde“, d. h. im wesentlichen dem heutigen Oberharz, wohin sich die Hütten gezogen hatten, und wo jüngerer Bergbau umging, zugeschnitten erscheint.³⁾ Die Ordnung sagt ja eingangs selbst, daß sie denen zu Hilfe gegeben sei, die sich im Walde ernähren. Aus dem Schlusse aber geht hervor, daß sie aufgezeichnet wurde „mit Willen dieser nachbenannten Fürsten: des Herzogs Albrecht von Braunschweig, Herzog Johanns von Lüneburg, Bischof Ottos v. Hildesheim und des Grafen Konrad von Wernigerode“ und zwar doch wohl auf Veranlassung der weiter genannten ritterlichen und anderen Waldbürger und der interessierten Reichsbürger (auf welche letztere offenbar auch die Mitbesiegelung des Briefes durch die Stadt zurückgeht). Das Ganze

¹⁾ S. oben S. 177.

²⁾ UB. IV Nr. 522 u. 523.

³⁾ Bornhardt 54 ff. Namentlich ist zu beachten, daß die Bestimmung über Art und Größe des Grubenfeldes (Art. 13) nur auf den Oberharzter Gangbergbau, unmöglich aber auf den Rammelsberg paßt (vgl. dazu unten S. 188). Ebenso die Einräumung des Holzungsrechts (Art. 12). Es ist auch nur von den Halden im Walde die Rede. Kein einziger Artikel zielt auf den Rammelsberg als solchen, bis auf die Anerkennung des Rammelsberger Bergfriedens.